

SCHULE

Beschaffung nicht freier Lernmittel durch Lehrkräfte

Bekanntmachung des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 15. Januar 2015 - III 148/321-2595

1. Grundsatz

Für Lehrkräfte besteht keine dienstliche Pflicht oder Notwendigkeit, die Beschaffung von Lernmitteln, die im Ausnahmefall von der grundsätzlichen Lernmittelfreiheit nicht erfasst werden, anstelle der Eltern zu übernehmen. Erklären sich Lehrkräfte dennoch dazu bereit, sind insbesondere die folgenden Punkte zu beachten.

2. Beauftragung und Haftungsrisiko

Lehrkräfte sollten sich vorab ausdrücklich mit der Beschaffung beauftragen lassen. Abhängig von der vertraglichen Ausgestaltung kann die Lehrkraft vom Verkäufer auf Zahlung des Kaufpreises in Anspruch genommen werden. Legt die Lehrkraft Geld aus, läuft sie ggf. Gefahr, für ausstehende Zahlungen eintreten zu müssen. Das Land kann verauslagte Kosten in diesen Fällen grundsätzlich nicht übernehmen.

3. Auswahl des Verkäufers

Die Lehrkraft hat den Verkäufer anhand objektiver und nachvollziehbarer Kriterien wie Qualität, Preis usw. auszuwählen. Dabei ist das Buchpreisbindungsgesetz zu beachten.

Die Lehrkraft darf keine Zuwendungen oder Vergünstigungen als Gegenleistung für den Kauf entgegennehmen.

4. Datenschutz

Auch wenn die Beschaffung von Lernmitteln durch Lehrkräfte einen zivilrechtlichen Hintergrund hat, verwaltet die Lehrkraft die damit zusammenhängenden personenbezogenen Daten der Eltern, Schülerinnen und Schüler dienstlich für die Schule.

Zu beachten ist daher § 30 Abs. 3 Satz 2 SchulG, wonach die Übermittlung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schülern bzw. ihrer Eltern an Einzelpersonen oder private Einrichtungen, wie z. B. Unternehmen, grundsätzlich nur mit vorheriger Einwilligung zulässig ist. Gem. § 12 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz ist grundsätzlich die schriftliche Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler einzuholen. Ausnahmsweise kommt auch die Erteilung der Einwilligung in Form einer E-Mail in Betracht. Wegen der Nachweisbarkeit sollten immer schriftliche Einwilligungen eingeholt werden. Dabei ist ausdrücklich auf die Freiwilligkeit hinzuweisen. Die Einwilligungen sind in der Schulverwaltung (Schulsekretariat) zentral zu speichern (aufzubewahren). Die Übermittlung ist auf die erforderlichen Daten zu beschränken.

Generell unzulässig ist gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 SchulG die Übermittlung personenbezogener Daten zu Werbezwecken. Nicht zulässig wäre daher z. B. die Übermittlung (Weitergabe) von Klassenlisten an Versandhandelsunternehmen, welche den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern dann die konkret benötigten Lernmittel zum Kauf anbieten.

Verantwortlich für die Datenübermittlung der Schulen ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Datenschutzverordnung-Schule grundsätzlich die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter. Hat diese oder dieser keine generellen Regelungen getroffen, muss die Lehrkraft sie oder ihn vorab beteiligen.

nenbezogenen Daten zu beschränken. Zudem ist die private Einrichtung, an die personenbezogene Daten zum Zweck der Beschaffung nicht freier Lernmittel übermittelt werden, durch die Lehrkraft nachweislich zu verpflichten, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden.

Generell unzulässig ist die Übermittlung personenbezogener Daten zu Werbezwecken. Nicht zulässig wäre daher z. B. die Weitergabe von Klassenlisten an Versandhandelsunternehmen, welche den Schülerinnen und Schülern oder den Eltern dann die konkret benötigten Lernmittel zum Kauf anbieten.

Verantwortlich für die Datenübermittlung durch die Schule ist gemäß § 2 Schul-Datenschutzverordnung grundsätzlich die Schulleiterin oder der Schulleiter. Hat diese oder dieser hierzu insbesondere im Rahmen der Organisation der Datenverarbeitungstätigkeiten der Schule keine generellen Regelungen getroffen, muss die Lehrkraft sie oder ihn vorab beteiligen.“

Artikel 2

Erlass „Sprachstandsfeststellung und Datenschutz beim Übergang von Kindertageseinrichtungen in die Grundschule“

I. Sprachstandsfeststellung und Datenschutz beim Übergang von Kindertageseinrichtungen in die Grundschule

1. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Institutionen Kindertageseinrichtung und Grundschule ist notwendig, damit die Schule an den Bildungsbiografien, die Kinder mitbringen, anknüpfen und den nachfolgenden Bildungsprozess effektiv gestalten kann. Diese Zusammenarbeit erfolgt rechtzeitig bereits vor dem Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule.
2. Die zuständige Grundschule leitet nach der Übermittlung der Schülerstammdaten durch die Meldebehörde gemäß § 30 Absatz 6 Schulgesetz das Einschulungsverfahren ein. Der Anmeldezeitraum für schulpflichtig werdende Kinder beginnt unmittelbar nach den Herbstferien des dem Einschulungsjahr vorangehenden Jahres (§ 1 Absatz 1 Landesverordnung über Grundschulen). Bei dem Einschulungsverfahren beachtet die Grundschule gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz insbesondere auch den Sprachstand des Kindes; sie trifft die erforderliche Entscheidung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz.
3. Besucht ein einzuschulendes Kind, das einer besonderen Förderung bedarf, keine Kindertageseinrichtung, übernimmt das zuständige Schulamt die Koordinierung der erforderlichen Sprachfördermaßnahme.
4. Die Grundschule kann auf der Grundlage von § 30 Absatz 1 Schulgesetz bei der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Einschulungsverfahrens Daten des Kindes zum aktuellen Entwicklungs- und Sprachstand, zu besonderen Fähigkeiten und zu einem individuellen Förderbedarf erheben; die Übermittlung personenbezogener Daten an die Grundschule setzt eine

Erlass zur Anpassung schulrechtlicher Erlasse an die Verordnung (EU) 2016/679

vom 25. Juni 2018

Artikel 1

Änderung der Bekanntmachung „Beschaffung nicht freier Lernmittel durch Lehrkräfte“

Die Bekanntmachung „Beschaffung nicht freier Lernmittel durch Lehrkräfte“ vom 15. Januar 2015 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 30) wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 4. „Datenschutz“ erhält folgende Fassung:

„4. Datenschutz

Auch wenn die Beschaffung von Lernmitteln durch Lehrkräfte einen zivilrechtlichen Hintergrund hat, verarbeitet die Lehrkraft die damit zusammenhängenden personenbezogenen Daten der Eltern, Schülerinnen und Schüler dienstlich für die Schule.

Die Übermittlung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern an private Einrichtungen, wie z. B. Einzelhändler und Unternehmen, setzt in diesem Fall eine vorherige Einwilligung voraus. Dabei sind Artikel 4 Nummer 11 sowie Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten. Wegen der Nachweisbarkeit sollten Einwilligungen stets in schriftlicher Form eingeholt werden. Die Einwilligungen sind in der allgemeinen Schulverwaltung zentral zu speichern. Die Übermittlung ist auf die zwingend erforderlichen perso-

entsprechende Einwilligung der Eltern (§ 2 Absatz 5 Satz 1 Schulgesetz) voraus. Dabei sind Artikel 4 Nummer 11 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten. Erfolgt auf dieser Grundlage eine Datenerhebung bei der Kindertageseinrichtung, hat die Grundschule die Informationspflichten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.

5. Die personenbezogenen Daten des Kindes, die gemäß Ziffer 4 bei der Kindertageseinrichtung erhoben werden, sind spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres zu löschen, in dem das Schulverhältnis begründet worden ist (§ 10 Absatz 1 letzter Satz Schul-Datenschutzverordnung).
6. Regelmäßige gegenseitige Besuche und Hospitationen der Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und der Lehrkräfte sind zulässig. Hierbei dürfen keine personenbezogenen Daten von Kindergartenkindern und Schülerinnen und Schülern verarbeitet werden.
7. Das diesem Erlass anliegende Formular ist ein unverbindliches Muster. Die Einwilligung ist von den Eltern gegenüber der Kindertageseinrichtung zu erteilen. Das Formular kann von der Schule für die Kindertageseinrichtungen, mit denen die Schule zusammenarbeitet, ausgegeben werden.

- II. Der Erlass „Sprachstandsfeststellung und Datenschutz beim Übergang von Kindertageseinrichtungen in die Grundschule“ vom 14. Oktober 2005 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 254) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Erlasses über die „Durchführung von Vergleichsarbeiten in allgemein bildenden Schulen“

Der Erlass über die „Durchführung von Vergleichsarbeiten in allgemein bildenden Schulen“ vom 4. Dezember 2012 (NBl. MBK. Schl.-H. 2013 S. 7), geändert durch Erlass vom 21. November 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 414), wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 1 wird das Wort „erhoben“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

Artikel 4

Bekanntmachung „Anforderungen an den und Hinweise zum Einsatz von Videoüberwachungsanlagen an Schulen während des Schulbetriebs“

1. Anforderung an den und Hinweise zum Einsatz von Videoüberwachungsanlagen an Schulen während des Schulbetriebs
 - a) Ausgangslage

Jede Videoüberwachung stellt einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen dar. Verfassungsrechtlich greift die Verarbeitung personenbezogener Bilddaten in das informationelle Selbstbestimmungsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz der betroffenen Person ein. Unmittelbar betroffen ist insbesondere zudem das Recht der betroffenen Person am eigenen Bild (§ 22 Kunsturhebergesetz). Gleiches gilt für den Einsatz von Kameraattrappen. Findet insoweit zwar tatsächlich keine Videoüberwachung statt,

so beeinflusst eine Vortäuschung dessen jedoch in derselben Weise und Intensität die Verhaltensweise der betroffenen Person. Für die betroffene Person ist es nämlich in der Regel nicht erkennbar, ob es sich um eine funktionsfähige Kamera oder um eine Attrappe handelt. Eine tatsächliche oder auch nur vorgetäuschte Videoüberwachung kann mithin nur rechtmäßig sein, wenn sie auf einer entsprechend bestimmten Rechtsgrundlage erfolgt.

Gemäß § 14 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) (Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume) ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen oder zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen. Hierbei dürfen Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden. Die automatisierte Verarbeitung biometrischer Daten zur Identifizierung natürlicher Personen ist nicht zulässig.

Öffentlich zugängliche Räume sind diejenigen Bereiche des Schulgeländes und des Schulgebäudes, die frei oder nach für jedermann erfüllbaren Voraussetzungen betreten werden können. Während des Schulbetriebs sind dies in der Regel allerdings nur der Eingangsbereich der Schule sowie die entsprechende Zuwegung mitsamt den Stellflächen für PKW oder Fahrräder; nicht hingegen der Schulhof, das Lehrerzimmer sowie die für den Unterrichts- und sonstigen Schulbetrieb durch Lehrkräfte, weiteres Personal der Schule, Schülerinnen und Schüler sowie ggf. durch Eltern genutzten Räumlichkeiten. Diese Schulbereiche sind während des Schulbetriebs nach ihrem Zweck bzw. ihrer Widmung nur von einem bestimmten Personenkreis zu betreten, der eine spezifische Bindung (z. B. Schul- oder Dienstverhältnis) zur Schule hat; wie es bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften, weiterem Personal der Schule und auch Eltern der Fall ist.

Ungeachtet dessen ist eine Videoüberwachung während des Schulbetriebs in den genannten nicht öffentlich zugänglichen Bereichen der Schule deshalb unzulässig, da hierdurch die Persönlichkeitsrechte insbesondere der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und des weiteren Personals der Schule unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Es überwiegen also die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das weitere Personal der Schule sind rechtlich zum Aufsuchen der Schule verpflichtet. Ferner ist der pädagogische Auftrag der Schule zu berücksichtigen. Mit diesem ist es im Allgemeinen nicht vereinbar, wenn die Schülerinnen und Schüler in den genannten Bereichen der Schule durch Videokameras beobachtet werden oder sich entsprechend beobachtet fühlen müs-

Anl.

sen. Mithin ist eine Videoüberwachung während des Schulbetriebs im Schulgebäude und auch auf dem Schulhof unzulässig.

b) Voraussetzungen für den Betrieb einer Videoüberwachungsanlage

Die Überwachung von Teilen des Schulgrundstücks als im Einzelfall öffentlich zugänglicher Raum (Eingangsbereich (auch Nebeneingänge) mitsamt Zuwegung und PKW/Fahrrad-Stellflächen sowie nicht für den Schulbetrieb genutzte Bereiche) ist insbesondere unter folgenden Bedingungen als zulässig anzusehen (§ 14 LDSG, Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679):

1. Es kommt wiederholt und in kurzen Abständen zu Beschädigungen, Vermüllungen oder Eigentumsdelikten.
2. Andere Maßnahmen, wie z. B. verbesserte Beleuchtung, verstärkte Streifenaktivität der Polizei etc., erweisen sich als wirkungslos.
3. Die Verursacher sind nur selten zu ermitteln.

Die Voraussetzungen und die Gründe für die Einrichtung einer Videoüberwachung sind schriftlich zu dokumentieren. Die Voraussetzungen müssen dauerhaft vorliegen und sind daher regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten.

Zusätzlich sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Soll außerhalb des Schulbetriebs eine Videoüberwachung auch von weiteren Teilen des Schulgrundstücks - insbesondere: Schulhof - erfolgen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die Schülerinnen und Schüler während des Schulbetriebs nicht durch vorhandene, jedoch nicht aktivierte Kameras beobachtet fühlen. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Videoüberwachung außerhalb des Schulbetriebs sind gesondert zu prüfen.
2. Die Installation sowie Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage in Verantwortlichkeit der Schule unterliegt der örtlichen Mitbestimmung. Liegt die Verantwortlichkeit beim Schulträger, beteiligt dieser den örtlichen Personalrat an der Schule über die Schulleitung gemäß den mitbestimmungsrechtlichen Vorgaben.
3. Beim Betrieb der Videoüberwachungsanlage sind zwingend die Vorgaben und Voraussetzungen gemäß § 14 Absatz 2 bis 5 LDSG zu beachten. Dies betrifft das Erkennbarmachen der Maßnahme, die Rechte der betroffenen Personen, Informationspflichten des Verantwortlichen, die Zulässigkeit der Verarbeitung der erhobenen Daten zu anderen Zwecken sowie die Löschung der Daten.

4. Es sind organisatorische Maßnahmen in schriftlicher Form zu treffen, die mindestens folgende Regelungen enthalten:

- > Zugang zum Gerät. Ist der Schulträger der Verantwortliche der Maßnahme, darf das Aufzeichnungsgerät zwar in der Schule untergebracht sein, die Zugangsberechtigung muss aber im Verantwortungsbereich des Schulträgers verbleiben.
- > Festlegung, wer bei Schadensvorkommnissen berechtigten Zugang zu den aufgezeichneten Daten haben darf.
- > Festlegung, wie mit Aufzeichnungen umzugehen ist, die Schadensvorkommnisse dokumentieren. § 14 Absatz 3 und 4 LDSG ist zu beachten.
- > Festlegung von Speicherdauer und Vorgängen der Datenlöschung. § 14 Absatz 5 LDSG ist zu beachten. Die Datenlöschung soll in einem automatisierten Verfahren erfolgen.

Im Rahmen des für das Schulleben wesentlichen gemeinsamen Wirkens von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie Eltern soll der Schulkonferenz vor Einrichtung einer Videoüberwachung an der Schule die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

c) Verantwortlichkeit für den Betrieb einer Videoüberwachungsanlage

Bevor eine Videoüberwachungsmaßnahme an einer Schule eingerichtet wird, ist zu klären, ob der Schulträger oder die Schule selbst verantwortlich sein soll. Unter Beachtung der Ausführungen zu a) und b) wird in der Regel der Schulträger für die Videoüberwachung verantwortlich sein. Ist zwischen Schulträger und Schule, diese vertreten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, die Verantwortlichkeit für die Videoüberwachung abgestimmt worden, steht damit auch der Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 fest. Eine Teilung oder eine gemeinsame Wahrnehmung dieser Verantwortlichkeit ist nicht zulässig.

2. Die Bekanntmachung „Anforderung an den und Hinweise zum Einsatz von Videoüberwachungsanlagen an Schulen“ vom 11. Mai 2010 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 145) wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Erlasses „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“

Der Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 3. Juni 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 179) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Schule: Datum:

Frau/Herr

Beitr.: Schülerin / Schüler geb. am:

Bezug: Antrag auf Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche gemäß
Erllass des Bildungsministeriums vom 3. Juni 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 179)

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

bei Ihrem Kind wird eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vermutet. Für die
weitere individuelle Förderung Ihres Kindes im Rahmen des bestehenden Schul-
verhältnisses ist es daher aus schulischer Sicht angezeigt, in einer Untersuchung
Begabungshöhe und Lese-Rechtschreibfertigkeiten Ihres Kindes festzustellen.
Wir bitten Sie,

- (1.) die beigefügte Einwilligungserklärung auszufüllen und zusammen mit den
- (2.) Zeugnissen Ihres Kindes (Durchschriften)
möglichst bald ausgefüllt zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Name)

An Datum:

Untersuchung auf eine Lese-Rechtschreib-Schwäche

Einwilligungserklärung

Hiermit erkläre ich / erklären wir

.....
(Namen und Vornamen der Eltern gemäß § 2 Absatz 5 Satz 1 Schulgesetz)

.....
(Anschrift)

für die Schülerin / den Schüler
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

dass ich / wir mit der Untersuchung von und der Über-
mittlung der durch die/den Untersuchende(n) verarbeiteten Daten sowie das von
ihr/Ihm erstellte Gutachten an die zuständige Schulaufsichtsbehörde und an die
Schule einverstanden bin / sind. Die Übermittlung an die zuständige Schulauf-
sichtsbehörde kann auch die bisherigen schulischen Leistungsdaten (z. B. Zeug-
nisse) meines/unseres Kindes umfassen.

.....
(Ort, Datum)
(Unterschrift)

Hinweise:

- 1) Die Erteilung der Einwilligung ist freiwillig. Sie dient als Rechtsgrundlage für
die Verarbeitung der für die förmliche Feststellung einer Lese-Rechtschreib-
Schwäche erforderlichen personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Es geht
dabei um die Möglichkeit zur Gewährung eines Notenschutzes. Ohne die
förmliche und damit hinreichend belastbar erfolgte Feststellung einer Lese-
Rechtschreib-Schwäche ist eine gesonderte Förderung im Rahmen des LRS-
Konzeptes der einzelnen Schule (z. B. in speziellen LRS-Förderkursen), die
Gewährung eines Notenschutzes bzw. einer zurückhaltenden Gewichtung von
Rechtsschreibleistungen sowie in der Sekundarstufe II auch die Gewährung
von Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleiches nicht möglich. Unab-
hängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche
können gemäß Ziffer 2.1 des Erlasses des Bildungsministeriums „Förderung
von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthe-
nie)“ vom 3. Juni 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 179) angemessene Maßnah-
men im Sinne eines Nachteilsausgleiches (nicht in der Sekundarstufe II) ge-
währt werden.

- 2) Sie können die erteilte Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen. Im Fall eines solchen Widerrufs bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung rechtmäßig.
- 3) Es werden die personenbezogenen Daten gemäß Anlage 2 und 3 des Erlasses des Bildungsministeriums „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 3. Juni 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 179) verarbeitet. Die Anlagen sind dieser Einwilligungserklärung zur Information über die betreffenden Daten beigefügt. Ferner werden bisherige schulische Leistungsdaten Ihres Kindes verarbeitet.
- 4) *[Name, Bezeichnung und Kontaktdaten der Schule als Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679]*
- 5) *[Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten für die Schule]*
- 6) Neben der Verarbeitung der Daten in der Schule kann es erforderlich sein, die Daten an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln. Auch kann es innerhalb des Feststellungsverfahrens im Einzelfall erforderlich sein, Namen, Adressdaten, Schule und Klassenzugehörigkeit an den zuständigen schulpsychologischen Dienst zu übermitteln.
- 7) Die Daten werden schülerbezogen in der Schule gespeichert und spätestens zwei Jahre nach Ende des Schuljahres, in dem das Schulverhältnis beendet worden ist, gelöscht.
- 8) Zu der Verarbeitung der Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679. Das jeweilige Recht auf Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung bezieht sich über die Datenverarbeitung als solche hinaus nicht auch auf die Ergebnisse der Untersuchung auf eine Lese-Rechtschreib-Schwäche und nicht auf die inhaltliche Feststellung der Anerkennung oder der Nicht-Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche. Diesbezüglich besteht das Rechtsmittel gemäß Belehrung auf dem zu erteilenden Bescheid über die Anerkennung oder die Nicht-Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche.
- 9) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel. 0431 988-1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt zum 30. Juli 2018 in Kraft.